Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An die
CSU – Fraktion Stadtrat München

11.11.2026

Umgang mit islamistischen Gefährdern und ausreisepflichtigen Personen in München?
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 26-32 / F 00058 von Herrn StR Laurenz Kiefer, Frau StRin Dr. Evelyne Menges, Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Andreas Babor, Herrn StR Nihat Demir, Herrn StR Christian Zöller, Herrn StR Armin Gastl, Frau StRin Sabine Bär
vom 03.08.2026, eingegangen am 03.08.2026

Az. D-HA II/V1 0241.1-8-0064

Sehr geehrte Stadträt*innen,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 03.08.2026, in der Sie Folgendes ausführen:

Umgang mit islamistischen Gefährdern und ausreisepflichtigen Personen in München?

In den vergangenen Tagen wurde bundesweit erneut intensiv über den Umgang mit islamistischen Gefährdern diskutiert. Anlass war der mutmaßlich islamistisch motivierte Anschlag auf den Christopher Street Day in Berlin. Medienberichten zufolge stuft das Bundeskriminalamt derzeit bundesweit mehrere hundert Personen als islamistische Gefährder ein. Zugleich wird über Möglichkeiten einer effektiveren Überwachung sowie einer konsequenteren Durch-setzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen diskutiert.

Auch für die Landeshauptstadt München stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse über entsprechende Personen im Stadtgebiet vorliegen, wie die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden erfolgt und welchen Beitrag die Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur konsequenten Durchsetzung des Aufenthaltsrechts leistet.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:
Wie viele Personen gelten nach Kenntnis der Landeshauptstadt München derzeit mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet München als islamistische oder anderweitig politisch motivierte Gefährder?

Antwort zu Frage 1:
Das Polizeipräsidium München führt derzeit 8 Gefährder.

Frage 2:
Wie viele Personen werden nach Kenntnis der Landeshauptstadt München dem islamistischen Spektrum zugerechnet, wie viele hiervon gelten als gewaltorientierte Islamisten und wie viele werden von den Sicherheitsbehörden als Gefährder oder relevante Personen eingestuft?

Antwort zu Frage 2:
Vom Polizeipräsidium München werden drei Gefährder dem Phänomenbereich PMK – religiöse Ideologie zugeordnet.

Frage 3:
Welche Maßnahmen zur Überwachung oder Kontrolle von Gefährdern (beispielsweise Observationen, Gefährderansprachen, elektronische Aufenthaltsüberwachung, aufenthaltsrechtliche Auflagen oder sonstige Maßnahmen) sind der Landeshauptstadt München bekannt beziehungsweise werden nach ihrer Kenntnis im Stadtgebiet angewendet?

Antwort zu Frage 3:
Abhängig von den unterschiedlichen Zuständigkeiten gibt es verschiedene Möglichkeiten zum Tätigwerden. Alle Stellen arbeiten bei der Prüfung der Erforderlichkeit und beim Erlass der genannten Maßnahmen eng zusammen, um das für den jeweiligen Einzelfall optimale Maßnahmenpaket für den bestmöglichen Sicherheitsgewinn zu eruieren und anzuordnen.

<u>Stellungnahme Polizeipräsidium München:</u>
Gegen sämtliche als Gefährder eingestufte Personen werden anlassbezogen und fortlaufend präventivpolizeiliche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten getroffen.

<u>Stellungnahme KVR:</u>
Durch das KVR können sicherheitsrechtliche Anordnungen nach dem LStVG zur Verhütung von Straftaten getroffen werden. Diese umfassen u.a. Aufenthalts- und Betretungsverbote, Meldeauflagen, Mitführverbote für Messer und gefährliche Werkzeuge, Kontaktverbote.
Zudem können seitens des KVR Maßnahmen zur Überwachung oder Kontrolle von Gefährdern gemäß § 56 und § 56a Aufenthaltsgesetz angeordnet werden. Dabei handelt es sich z.B. um räumliche Beschränkungen, Wohnsitznahmeverpflichtungen, Meldeverpflichtungen bei der Polizei, Kommunikationsmittelverbote, Kontaktverbote oder die elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel).Das Bürgerbüro ist für den Vollzug von pass- und personalausweisrechtlichen Maßnahmen bei deutschen Personen, die als islamistische Gefährder gelten, zuständig. Die bestehenden Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, werden in enger Zusammenarbeit und in kontinuierlicher Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden konsequent umgesetzt, so dass entsprechende einzelfallbezogene, sachgerechte pass- und personalausweisrechtliche Maßnahmen (Passversagung, Passentziehung,

Passbeschränkung, Anordnung, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, Personalausweisversagung, Personalausweisentziehung, Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises) durch das Bürgerbüro verfügt werden, um Ausreisen deutscher Personen aus der Bundesrepublik Deutschland zu unterbinden, da diese u. U. im Ausland zur Destabilisierung staatlicher und zur Stärkung terroristischer Strukturen beitragen können. Die Ausreise geht oftmals mit Straftaten im Ausland einher und berührt erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland. Die spätere Rückreise dieser Personen, die oft weiter vernetzt und radikalisiert sind, gefährdet die innere Sicherheit Deutschlands und Europas erheblich.

Frage 4:
Wie viele ausländische Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet München sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig? Bei wie vielen dieser Personen handelt es sich nach Kenntnis der Landeshauptstadt München zugleich um islamistische Gefährder oder sonstige Gefährder?

Antwort zu Frage 4:
Aktuell sind in der Zuständigkeit des KVR ca. 1100 Personen nach rechtlicher Begriffsdefinition vollziehbar ausreisepflichtig. Es sind aber nicht alle auch vollstreckbar. Bei 788 dieser Personen handelt es sich deshalb um Personen mit Duldung, bei denen die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt ist. Dazu kommen noch Personen in Unterbringung nach § 63 und § 64 StGB und Personen, die sich in Haft befinden und daher derzeit auch nicht abgeschoben werden können. Ca. 100 Personen pro Jahr können und werden durch das KVR vollstreckt (abgeschoben).

Nach Kenntnis der Landeshauptstadt München handelt es sich bei keiner dieser Personen um einen islamistischen Gefährder oder sonstigen Gefährder.

Aktuell sind in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern 609 Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in München nach rechtlicher Begriffsdefinition vollziehbar ausreisepflichtig. Nach Kenntnis der Landeshauptstadt München handelt es sich bei 2 dieser Personen um islamistische Gefährder, die sich beide in Haft befinden.

Frage 5:
Wie wird nach Kenntnis der Landeshauptstadt München mit Personen verfahren, die zugleich als Gefährder eingestuft werden und ausreisepflichtig sind? Welche Maßnahmen werden in diesen Fällen regelmäßig ergriffen?

Antwort zu Frage 5:
Bei diesen Personen werden alle rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten ergriffen, um den Aufenthalt schnellstmöglich zu beenden. Diese Fälle werden in der AG BIRGiT (Beschreibung s.u. zur Antwort auf Frage 6) besprochen und mit allen beteiligten Behörden die Maßnahmen für eine schnellstmögliche effektive Aufenthaltsbeendigung festgelegt und koordiniert. Personen, bei denen der Aufenthalt beendet werden kann, werden in Zusammenarbeit mit allen Sicherheitsbehörden, dem Landesamt für Asyl und Rückführungen und der Zentralen Ausländerbehörde Oberbayern so zeitnah wie möglich in ihre Heimatländer abgeschoben.

Bei Personen, bei denen eine Aufenthaltsbeendigung trotz Ausreisepflicht nicht möglich ist, werden – je nach Fall - Überwachungsmaßnahmen nach § 56 und/oder § 56 a Aufenthaltsgesetz angeordnet und ggf. mit Maßnahmen nach dem LStVG sowie polizeilichen Maßnahmen wie z.B. Gefährderansprachen oder Überwachung oder Maßnahmen des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung beim BLKA kombiniert.

Durch die umfassende Behandlung dieser Fälle in der AG BIRGiT ist sichergestellt, dass vollziehbar ausreisepflichtige Gefährder, die abgeschoben werden können, so schnell wie möglich abgeschoben werden und dass bei Gefährdern, die trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht abgeschoben werden können in jedem Einzelfall die bestmöglichen/effektivsten Maßnahmen für den größtmöglichen Sicherheitsgewinn ergriffen werden.

Frage 6:
Welche Aufgaben nimmt die Landeshauptstadt München im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten wahr, um die Abschiebung ausreisepflichtiger Gefährder zu unterstützen oder zu ermöglichen?

Antwort zu Frage 6:
Das KVR ist Mitglied der AG BIRGiT (Arbeitsgruppe für beschleunigte Identifizierung und Rückführung von Gefährdern aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus) und steht in dieser Funktion in ständigem Kontakt mit allen Sicherheitsbehörden, dem BayStMI und dem LfAR um eine konsequente Abschiebung von ausreisepflichtigen Gefährdern sicherzustellen. Die wahrgenommenen Aufgaben reichen dabei beispielsweise von regelmäßigen Teilnahmen an den Sitzungen der AG BIRGiT zwecks Absprache des effektivsten Vorgehens, über Erlass von aufenthaltsbeendenden Verfügungen, Initiierung und Koordination der Passbeschaffung, Zuarbeit für die Zentrale Ausländerbehörde Oberbayern zur Sicherstellung von Abschiebungen, Kommunikation mit Betroffenen zur Sicherstellung der Ausreise, vorübergehenden Passeinbehaltungen zur Sicherstellung der Ausreise, Stellung von Haft- und Ausreisegewahrsamsanträgen bis hin zur Koordination der Ausreisen und Abschiebungen mit allen beteiligten Behörden.
Diesbezüglich wird auch auf die Antworten zu Fragen 3 und 5 verwiesen.

Frage 7:
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen der Landeshauptstadt München, dem Freistaat Bayern, insbesondere den Ausländerbehörden, der Bayerischen Polizei und dem Landesamt für Verfassungsschutz, sowie den Bundesbehörden bei der Identifizierung, Überwachung und Abschiebung ausreisepflichtiger Gefährder?

Antwort zu Frage 7:
Die Zusammenarbeit der o.g. Behörden in diesen Bereichen ist wie oben beschrieben sehr eng und gut. Alle o.g. Behörden sind Mitglieder in der AG BIRGiT und treffen sich regelmäßig zum persönlichen Austausch. In den Sitzungen werden relevante Fälle in Gänze besprochen, um die jeweils optimale, auf den jeweiligen Einzelfall bestmöglich abgestimmte Vorgehensweise festzulegen und mit Maßnahmen umzusetzen. Die anderen bayerischen Ausländerbehörden (mit Ausnahme der Stadt Nürnberg, die ebenfalls selbst Mitglied der AG BIRGIT ist) und deren einschlägige Fälle werden in der AG BIRGiT durch das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen vertreten. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, nimmt, ebenso wie das ebenfalls in der AG BIRGiT vertretene Sicherheitsreferat des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei, regelmäßig an den Sitzungen der AG Status (Bund) teil, um die bayerischen Gefährderfälle auch mit dem Bund zu koordinieren.

Die AG BIRGiT wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern geleitet und hat neben der Landeshauptstadt München folgende Mitglieder: Bayerisches Landeskriminalamt, Bundespolizei, Landesamt für Asyl und Rückführungen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz, Stadt Nürnberg. Die bayerischen Vertreter der Sicherheitsbehörden kommunizieren bei Bedarf mit den jeweiligen Bundesbehörden BKA und BfV und bringen deren Anliegen/Erkenntnisse ein.

Frage 8:
Sind nach Auffassung des Oberbürgermeisters die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten ausreichend, um von Gefährdern ausgehende Gefahren wirksam zu begrenzen? Falls nein, welchen Verbesserungsbedarf sieht die Landeshauptstadt München gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Bund?

Antwort zu Frage 8:
Die Landeshauptstadt München sieht rechtlichen Verbesserungsbedarf dahingehend, dass eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden sollte, die es ermöglicht, auch Gefährder mit Einreiseabsichten, die sich bisher noch nicht im Bundesgebiet aufgehalten haben, auszu-weisen und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. So könnten Gefährder mit Einreiseabsichten besser aus dem Bundesgebiet ferngehalten werden.

Darüber hinaus sollte der § 456a Strafprozessordnung (Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe) dahingehend angepasst werden, dass davon nicht nur Abschiebungen, sondern auch freiwillige Ausreisen umfasst sind.

Frage 9:
Welche Auswirkungen erwartet der Oberbürgermeister von der Errichtung des Abschiebeterminals am Flughafen München auf die Durchführung von Rückführungen ausreisepflichtiger Personen, insbesondere ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder? Welche konkreten Verbesserungen hinsichtlich der Organisation, Beschleunigung und Durchführung entsprechender Abschiebungen werden aus Sicht der Landeshauptstadt München erwartet?

Antwort zu Frage 9:
Hinsichtlich ausreisepflichtiger islamistischer Gefährder werden, aufgrund der überschaubaren Anzahl verbunden mit der bereits jetzt engen Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Stellen, weder Auswirkungen noch Verbesserungen erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin